- (2) Von der Verwendung gemäß Abs. 1 sind Einnahmen und nicht ausgegebene Haushaltsmittel ausgeschlossen, die
- a) infolge Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes,
- b) auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne

entstehen. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

- (3) Werden die erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen nicht im Laufe des Jahres 1964 verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1965 übertragbar und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.
- (4) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 % zu verzinsen.
- (5) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 verwenden.
- (6) Wird der im Haushalt eines örtlichen Rates geplante Kassenbestand am Jahresende nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

§ 12

Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind von den örtlichen Organen vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die Bezirkstage und Kreistage haben die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

§ 13

(1) Die Bezirkstage können beschließen, daß aus überplanmäßigen Gewinnabführungen der bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe im Haushalt des Rates des Bezirkes ein Fonds gebildet wird, dem bis zu 5 % der dem Haushalt zustehenden Überplangewinne zugeführt werden können.

- (2) Die Räte der Bezirke finanzieren daraus Wettbewerbe, Vergütungen für Verbesserungsvorschläge sowie Rationalisierungsmaßnahmen in den volkseigenen Betrieben.
- (3) Die Bildung und Verwendung des Fonds gemäß den Absätzen 1 und 2 kann unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes erfolgen.

§ 14

- (1) Die in den §§ 11 bis 13 genannten Mittel sowie die Mittel der Haushaltsreserve können für die Durchführung zusätzlicher Investitionen verwendet werden, wenn dafür keine geplanten staatlichen Materialfonds in Anspruch genommen werden. Baumaßnahmen dürfen aus den genannten Mitteln nur bis zur Höhe der den Räten der Bezirke und Kreise im Rahmen der Baubilanz bestätigten Kennziffern durchgeführt werden.
- (2) Der Minister der Finanzen kann in Durchführungsbestimmungen weitere Regelungen hinsichtlich des Verwendungszweckes der im Abs. 1 genannten Mittel festlegen.

Schlußbestimmung

§ 15

- (1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan um die Auswirkungen zu verändern, die sich
- a) im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen ffechnungsführung bei WB und anderen Wirtschaftsorganen (Bildung von Fonds),
- b) durch die Finanzierung von Investitionen aus Gewinnen,
- c) in Durchführung der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze sowie der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ergeben.
- (2) Der im § 1 festgelegte Uberschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1964 darf nicht vermindert werden.
- (3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu ändern.

§ 16

- § 37 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) erhält folgende Fassung:
 - "Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden